

Naturschutzbund Deutschland

NABU-Gruppe Daun

NABU-Gruppe Kyllifel



Namens und im Auftrag des NABU-Landesverbandes Rheinland-Pfalz nehmen wir zum Entwurf des neuen Raumordnungsplans (ROP) Region Trier für den Bereich des Landkreises Vulkaneifel wie folgt Stellung:

Der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegte Entwurf zum neuen Raumordnungsplan (ROP) Region Trier ist absolut ungeeignet, um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können.

Die Kartendarstellung ist nicht nur in ihrer Vielfalt verwirrend und unübersichtlich. Es fehlen auch exakte Gebietsabgrenzungen, etwa bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten **Rohstoffabbau**. Im Textteil wurde sogar völlig auf eine genaue Angabe der Vorbehaltsgebiete (Lage, Größe usw.) verzichtet.

Des Weiteren gibt es zahlreiche Planungsdefizite und Lücken zu den Themen **Landwirtschaft** und **Biotopverbund**.

So erfolgte scheinbar keine Abstimmung und Berücksichtigung mit der landesweit und flächendeckend vorliegenden Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS- Biotopsystemplanung), den inzwischen als Entwürfe vorliegenden Bewirtschaftungsplänen der FFH-Gebiete der Region, dem Landschaftsrahmenplan, den z.T. sehr umfassenden, vorliegenden Kompensationsflächen (z.B. Ökopools des LBM, Kompensationsflächen Autobahn A1) und den vom Land Rheinland-Pfalz erworbenen Flächen zu Zwecken des Naturschutzes.

Als Beispiele seien genannt das Kalkmagerrasengebiet „Auf Seiderath“ nordöstlich von Pelm, das als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen ist und nur in einem geringen Teil als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund. Ebenso das Grünland bei Walsdorf und Zilsdorf, das hochwertigstes FFH-Grünland mit zahlreichen Kalksümpfen und Feuchtwiesen sowie einem hohen Anteil an landeseigenen Flächen beinhaltet und ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft bezeichnet wird.

Rohstoffabbau

In den nachfolgenden Anregungen zu einzelnen Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau können wir leider nicht auf eine Bezeichnung oder Nummer im Textteil Bezug nehmen, sondern müssen ihre Lage verbal beschreiben. Bei Vorranggebieten verwenden wir die in der Karte 22 des Textteils angegebenen Nummern.

In den meisten Vorbehaltsgebieten wird bereits Gesteinsabbau betrieben. Es ist daher geradezu grotesk, auch die abgebauten Bereiche als Vorbehaltsgebiete auszuweisen, als Gebiete also, die der langfristigen Sicherung von Rohstoffen dienen sollen.

Die bereits erfolgte Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten ist jedoch weder aus dem Textteil noch aus dem Kartenwerk zu ersehen. Damit vermittelt der Entwurf ein völlig falsches Bild von der Abbauwirklichkeit im Landkreis Vulkaneifel.

Nur auf Grund der Erstellung eigener Detailkarten unter Auswertung der auf Anforderung von der Planungsgemeinschaft erhaltenen Geodaten der Gebiete war es uns überhaupt möglich, Kenntnis der exakten Lage und Erstreckung der Gebiete zu erlangen.

Neben diesen eigenen Detailkarten basiert unsere nachfolgende Stellungnahme insbesondere auf:

- der Resolution des Kreistages Vulkaneifel vom 04.04.2011
- der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord zum Konflikt Naturschutz und Rohstoffabbau in der Vulkaneifel – Planungsregion Trier vom März 2012
- den Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände zur Rohstoffgewinnung
- den Thesen des Wirtschaftsministeriums RLP zum Rohstoffsicherungskonzept des Landes

Diese Thesen sind zwar noch keine rechtsverbindlichen Vorgaben. Sie zeigen jedoch einen Weg auf, der, besser geeignet ist, die verschiedenen unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse in Einklang zu bringen als es ganz offensichtlich beim dem von der Planungsgemeinschaft vorgelegten Entwurf gelang.

Die wesentlichen Forderungen in der Kreistagsresolution lauten: Keine neuen Aufschlüsse im Landkreis mehr und keine Inanspruchnahme geologischer Naturdenkmale (ND) über das bisherige Ausmaß hinaus.

Das naturschutzfachliche Ziel der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD besteht in der Sicherung der Vulkankuppen und –kegel der Eifel sowie in der Beschränkung des Gesteinsabbaus auf hochgradig vorbelastete Gebiete.

Die Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände legen in 4 Grundsätzen Kriterien für eine sachgerechte Beurteilung der Vereinbarkeit der Belange der Rohstoffsicherung mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes dar.

In den Thesen des Wirtschaftsministeriums werden eine Orientierung der Ausweisung von Rohstoffgebieten am produktions- und betriebsbezogenen Bedarf sowie eine langfristige Sicherung ohne direkten Nutzungsanspruch gefordert.

Daneben halten wir es für eine Selbstverständlichkeit, dass Naturschutzgebiete (NSG) weder direkt für den Gesteinsabbau in Frage kommen noch dadurch beeinträchtigt werden dürfen.

In der nachfolgenden Einzelbewertung von Rohstoffflächen äußern wir uns nicht zu allen im Entwurf vorgeschlagenen Flächen, sondern nur zu denjenigen, bei denen aus Sicht des Naturschutzes Anmerkungen erforderlich sind.

I. Einzelbewertung Vorranggebiete

Nr. 81 Vorranggebiet Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiet am Kockenberg, Gemarkung Deudesfeld

Nach der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord formulierten naturschutzfachlichen Zielsetzung soll der Gesteinsabbau auf bereits hochgradig vorbelastete Gebiete beschränkt werden. Die Gegend um Deudesfeld zählt nicht zu diesen. Der Lavasandtagbau am Kockenberg ist in weitem Umkreis der einzige Tagebau.

Zudem führt die SGD weiter aus: „Soweit Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau in nicht hochgradig vorbelasteten Gebieten ausgewiesen werden sollen, liegt ein Zielkonflikt mit der Landschaftsrahmenplanung vor, der gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen ist.“

Aus dem ausliegenden Entwurf ist keine Begründung zu ersehen.

Die Grube am Kockenberg wird zudem zur Deckung der Nachfrage an Lava nicht benötigt. Damit entspricht das Vorbehaltsgebiet auch nicht den Thesen des Wirtschaftsministeriums, nach denen bei der Regionalplanung eine stärkere Berücksichtigung des Bedarfs gefordert wird.

Ein das jetzige Vorranggebiet ergänzendes großflächiges Vorbehaltsgebiet, das zudem noch unmittelbar an die Grenze des NSG Meerfelder Maar angrenzt, ist abzulehnen. Stattdessen ist die Grube am Kockenberg zeitnah zu schließen und zu renaturieren.

Nr. 82 Vorranggebiet Rohstoffabbau mit Vorbehaltsgebiet am Wartgesberg, Gemarkung Strohn

Zwischen dem Betreiber der Grube, der Ortsgemeinde Strohn und der Kreisverwaltung Vulkaneifel wurde die Vereinbarung getroffen, dass mit der 2006 realisierten Erweiterung des Grubengeländes der Lavaabbau am Wartgesberg ein endgültiges Ende haben soll. Von daher macht die Ausweisung eines zusätzlichen Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau nordwestlich des Sprinker Maares keinen Sinn. Das Vorbehaltsgebiet tangiert zudem unmittelbar das 2011 ausgewiesene NSG "Wartgesberg, Alfbachtal bei Strohn, Braunebachtal bei Mückeln und Trautzberger Maar".

Ein Vorbehaltsgebiet an dieser Stelle ist ebensowenig akzeptabel wie eine Ausweitung des Abbaubereichs über das bisher genehmigte Ausmaß hinaus.

Nr. 89 Vorranggebiet Rohstoffabbau mit Vorbehaltsgebiet am Tommelberg, Gemarkung Winkel

Die Grube am Tommelberg dient hauptsächlich der Lagerung von Bauschutt und Straßenaufbruch. Lava wird kaum noch entnommen. Den seinerzeit ursprünglich bis 2005 befristeten Hauptbetriebsplan lässt sich der Grubenbetreiber bis heute alle 2 Jahre verlängern, da er das Kontingent der zum Abbau vorgesehenen Lava nicht in Anspruch nimmt. Daraus wird ersichtlich, dass die Grube weder im Hinblick auf einen produktions- noch den betriebsbezogenen Bedarf benötigt wird. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes entspricht damit nicht den Thesen des Wirtschaftsministeriums, nach denen bei der Regionalplanung eine stärkere Berücksichtigung des Bedarfs gefordert wird.

Nach der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord formulierten naturschutzfachlichen Zielsetzung soll der Gesteinsabbau auf bereits hochgradig vorbelastete Gebiete beschränkt werden. Die Gegend um Winkel zählt nicht zu diesen. Der Lavasandtagebau am Tommelberg ist in weitem Umkreis der einzige Tagebau.

Zudem führt die SGD weiter aus: „Soweit Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau in nicht hochgradig vorbelasteten Gebieten ausgewiesen werden sollen, liegt ein Zielkonflikt mit der Landschaftsrahmenplanung vor, der gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen ist.“

Aus dem ausliegenden Entwurf ist keine Begründung zu ersehen.

Eine Vergrößerung des genehmigten Abbaubereichs am Tommelberg oder die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes sind nicht hinnehmbar. Die Grube ist zeitnah stillzulegen und zu renaturieren.

Nr. 90 Vorranggebiet Rohstoffabbau am Emmelberg, Gemarkung Üdersdorf

Eine Inanspruchnahme der sich in diesem Bereich befindenden Naturdenkmale ist nicht akzeptabel.

Nr. 91 Vorranggebiet Rohstoffabbau Hohen List, Gemarkung Schalkenmehren

Bei der Vorstellung des Entwurfs zum Raumordnungsplan Region Trier, Teilbereich Rohstoffsicherung, am 06.12.2013 in Gerolstein führte der Leitende Planer der Planungsgemeinschaft Trier aus, bei diesem Vorranggebiet handele es sich ausschließlich um den genehmigten Tagebaubereich.

Eine Ausweitung des Tagebaus über den derzeit genehmigten Bereich hinaus ist nicht akzeptabel.

Nr. 92 Vorranggebiet Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiet am ND Löhlei, Gemarkung Üdersdorf

Vorrang- und Vorbehaltsgebiet umschließen das Naturdenkmal Löhlei auf drei Seiten. Würde der Gesteinsabbau in das Vorbehaltsgebiet hinein fortgeführt, würde als Ergebnis das Naturdenkmal als isoliert aufragender Felssockel verbleiben. Die landschaftsprägende Funktion der Löhlei wäre endgültig dahin. Ein solches Vorgehen ließe sich nicht mit der Kreistagsresolution vereinbaren, in der ein deutliches Berücksichtigen der Aspekte des Landschaftsschutzes gefordert wird.

Entgegen der Zusicherung des damaligen Umweltministers Hans-Otto Wilhelm im Jahre 1988, das 1939 ausgewiesene ND in seinem damaligen Bestand erhalten zu wollen, wurde das ND 1993 durch die damalige Kreisverwaltung Daun neu abgegrenzt. So wurde ein Basaltabbau auch in den bisher geschützten Bereich hinein ermöglicht.

Eine Beanspruchung der Löhlei über den derzeit genehmigten Bereich hinaus sowie das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet sind nicht akzeptabel.

Nr. 95 Vorranggebiet Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiet am NSG Nerother Kopf, Gemarkung Daun-Neunkirchen

Das nordöstlich an den jetzigen Abbaubereich am Kalenberg anschließende Vorbehaltsgebiet schafft die Möglichkeit einer Ausweitung des Abbaubereichs. Dies würde das Landschaftsbild im Bereich des landschaftsprägenden Nerother Kopfes weiter schädigen. Eine Ausweitung des Gesteinsabbaus in Richtung NSG Nerother Kopf ist nicht hinnehmbar. Zudem liegen hier bereits Kompensationsflächen des Bundes zum Bau der Autobahn A1

Das beschriebene Vorbehaltsgebiet ist nicht akzeptabel.

Nr. 98 Vorranggebiet Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiet Baarley bei Pelm

Der Abbau im Vorranggebiet wurde bereits bis unmittelbar an das ND Baarley heran vorgenommen. Das geplante Vorbehaltsgebiet liegt vollständig im FFH-Gebiet "Gerolsteiner Kalkeifel" mit seinen wertvollen Grünland- und Magerrasenstandorte. Dazu gehören die nach europäischen Recht (FFH-Richtlinie) geschützten Lebensraumtypen Trockenrasen (6210) und Flachland-Mähwiesen (6510).

Ein Gesteinsabbau, der das ND oder diese Standorte beeinträchtigt, ist nicht akzeptabel.

Nr. 100, 101, 102 Vorranggebiet Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiet Gerolsteiner Dolomiten

Von den Gerolsteiner Dolomiten würde nur noch eine Fassade übrigbleiben, die Papenkaule wäre eine isolierte Säule in der Landschaft, der Juddekirchhof wäre nur noch über den Fußweg der Hustley zu erreichen und vom Parkplatz der Kasselburg könnte man direkt in den gähnenden Abgrund eines Steinbruches blicken.

Das Vorbehaltsgebiet kann in dieser überdimensionierten Größe nicht akzeptiert werden.

Nr. 107 Vorranggebiet Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebiet Rockeskyller Kopf

Vorrang- und Vorbehaltsgebiet legen den Grundstein für ein vollkommenes Verschwinden dieses markanten Vulkangipfels. Er hat trotz des vorhandenen Gesteinsabbaus seine landschaftsprägende Funktion bisher behalten können. Die Planung berücksichtigt daher nicht das naturschutzfachliche Ziel der Oberen Naturschutzbehörde – Sicherung der Vulkankegel der Eifel.

Durch die Inanspruchnahme mehrerer Naturdenkmale steht die Planung auch nicht im Einklang mit der Kreistagsresolution.

Eine weitere Inanspruchnahme des Rockeskyller Kopfes für die Rohstoffgewinnung ist weder in Form einer Vergrößerung des Vorranggebietes noch durch Ausweisung des Vorbehaltsgebietes akzeptabel.

Nr. 109 Vorranggebiet Rohstoffabbau Steffelkopf bei Steffeln

Der schon seit Jahrzehnten stillgelegte Abbau am Steffelkopf ist längst rekultiviert bzw. renaturiert und ist heute als "Vulkangarten Steffeln" eine der anerkannten touristischen Sehenswürdigkeiten der Region.

Im Gegensatz zu den Darlegungen im Textteil des ROP-Entwurfs, Ausgangspunkt für die Festsetzung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau sei der Fachbeitrag des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), sieht die Rohstoffgeologische Fachplanung des LGB kein Vorranggebiet bei Steffeln vor.

Ein neues Vorranggebiet dort ist daher nicht zu rechtfertigen.

Einzelbewertung Vorbehaltsgebiete

Im Widerspruch zu den Ausführungen im Textteil, in Vorbehaltsgebieten sei die rohstoffwirtschaftliche Bedeutung nicht abschließend beschieden worden, ist dies zu einem erheblichen Teil dennoch bereits erfolgt. Seit Jahren schon wird in mehreren großflächigen Abbaugebieten Gestein abgebaut. Diese Abbaugebiete besitzen jedoch nicht den Status von Vorranggebieten.

01 Vorbehaltsgebiet Ahütte, Nohn

Die Abgrenzung der Vorbehaltsfläche reicht bis an die Grenze des NSG Ahbachtal heran. Das Naturschutzgebiet beherbergt mit dem Nohner Wasserfall die bedeutendste Kalksinterquelle des Landes Rheinland-Pfalz, die zudem als prioritärer Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie bewertet ist. Hier sind die hydrogeologischen Verhältnisse nördlich und westlich des Schutzgebietes von entscheidender Bedeutung.

Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes ist entsprechend nördlich und westlich des NSG deutlich zurückzunehmen und hydrogeologisch zu prüfen.

02 Vorbehaltsgebiet Berndorf, Kerpen

Im Widerspruch zu den Ausführungen im Textteil, in Vorbehaltsgebieten sei die rohstoffwirtschaftliche Bedeutung nicht abschließend beschieden worden, ist dies auch in diesem Vorbehaltsgebiet bereits zu einem erheblichen Teil erfolgt. Die genehmigten Abbaugebiete befinden sich nicht in Vorranggebieten.

Die südwestlichen und nordöstlichen Ausläufer des Weinberges liegen in unmittelbarer Siedlungsnähe und sind zudem ökologisch von besonderem Belang. Hier ist eine Rücknahme der Grenzziehung notwendig.

03 Vorranggebiet Hundsbachtal und Vorbehaltsgebiet Vulkan Kalem bei Birresborn

Die ehemalige Lavagrube am Vulkan Kalem liegt komplett im NSG Vulkan Kalem. Sie ist bereits seit über 10 Jahren im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz und wurde zu Naturschutzzwecken angekauft.

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung innerhalb des NSG läuft dem Schutzzweck zuwider und ist daher abzulehnen.

Teile der Basaltblockschutthalden im und direkt unterhalb des NSG Im Felst bei Birresborn sind als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen.

Eine Inanspruchnahme des NSG für die Rohstoffsicherung ist abzulehnen.

Im Norden überlagert das Vorranggebiet das NSG Hundsbachtal. Das zur Erweiterung vorgeschlagene angrenzende Vorbehaltsgebiet reicht sowohl im Nordosten als auch im Nordwesten direkt an die NSG-Grenze heran.

Ein entsprechender Sicherheitsabstand ist zu wahren.

04 Daun-Neunkirchen, Lavagrube am Riemerich

Das Riemerichgelände als Vorbehaltsgebiet auszuweisen, ist völlig irreführend. Vorbehaltsgebiete sollen der langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen. Bei diesem Vorbehaltsgebiet handelt es sich jedoch um eine alte, ausgebeutete Lavagrube.

Die Grube ist bereichsweise rekultiviert und wird z.T. als Lagerplatz genutzt. Zur Deckung der Nachfrage an Lava ist sie daher völlig unbedeutend. Damit entspricht das Vorbehaltsgebiet auch nicht den Thesen des Wirtschaftsministeriums, in denen bei der Regionalplanung eine stärkere Berücksichtigung des Bedarfs gefordert wird.

Der Abbau in der Grube ist keinesfalls auszuweiten, sondern vielmehr die Grube zeitnah zu schließen und zu renaturieren.

05 Daun, Schalkenmehren; Vorbehaltsgebiet Weinfeldbereich

Das Gelände am Weinfeder Maar als Vorbehaltsgebiet auszuweisen, ist völlig irreführend. Vorbehaltsgebiete sollen der langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen. Bei diesem Vorbehaltsgebiet handelt es sich jedoch um eine alte, weitgehend ausgebeutete und z.T. bereits rekultivierte Lavagrube.

Bei der Vorstellung des Entwurfs zum Raumordnungsplan Region Trier, Teilbereich Rohstoffsicherung, am 06.12.2013 in Gerolstein führte der Leitende Planer der Planungsgemeinschaft Trier aus, bei diesem Vorbehaltsgebiet handele es sich ausschließlich um den genehmigten Tagebaubereich.

Eine Ausweitung des Tagebaus über den derzeit genehmigten Bereich hinaus ist nicht akzeptabel.

06 Gerolstein-Roth; Vorbehaltsgebiet Rother Hecke

Die Rother Hecke als Vorbehaltsgebiet auszuweisen, ist irreführend, da der Bereich bereits eine alte Grube aufweist. Aus dieser Grube wird jedoch kaum noch Lava entnommen. Aus persönlichen Kontakten zum Grubeneigentümer ist uns bekannt, dass er die Grube nicht mehr weiter betreiben möchte und auch keinen Wert auf das vorgeschlagene riesige Vorbehaltsgebiet legt. Für die Versorgung mit Lava ist die Grube entbehrlich.

Die Grube ist zeitnah vollständig zu schließen und zu renaturieren. Das Vorbehaltsgebiet ist nicht akzeptabel.

Der NABU ist hier entlang des Südrandes des Gebietes Eigentümer von 5 Hektar Fläche, die zu Naturschutzzwecken angekauft wurden. Sie beinhalten u.a. nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen (Blockschutthalden, Hangschuttwälder), auf die der NABU eigentumsrechtlich nicht verzichten wird.

07 Gillenfeld; Vorbehaltsgebiet am NSG Holzmaar

Nach der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord formulierten naturschutzfachlichen Zielsetzung soll der Gesteinsabbau auf bereits hochgradig vorbelastete Gebiete beschränkt werden. Die Gegend am Holzmaar zählt nicht zu diesen.

Zudem führt die SGD weiter aus: „Soweit Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau in nicht hochgradig vorbelasteten Gebieten ausgewiesen werden sollen, liegt ein Zielkonflikt mit der Landschaftsrahmenplanung vor, der gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen ist.“

Ein durch das Vorbehaltsgebiet möglich gewordener Gesteinsabbau stünde auch im Widerspruch zur Kreistagsresolution.

Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes an dieser Stelle ist absolut unverständlich. Das Vorbehaltsgebiet tangiert nicht nur an die Grenzen der beiden NSG Holzmaar und Dürres Maar heran, sondern befindet sich wegen der beiden Maare auch in einem touristisch sehr frequentierten Bereich.

Das Vorbehaltsgebiet am Holzmaar ist nicht akzeptabel.

09 Gillenfeld; Vorbehaltsgebiet am NSG Pulvermaar

Den Bereich der Pulvermaargrube als Vorbehaltsgebiet auszuweisen, ist völlig irreführend. Vorbehaltsgebiete sollen der langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen. In der Pulvermaargrube wurde hingegen bereits viele Jahre lang Lava abgebaut.

Nach der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord formulierten naturschutzfachlichen Zielsetzung soll der Gesteinsabbau auf bereits hochgradig vorbelastete Gebiete beschränkt werden. Gillenfeld mit den drei bedeutenden Maaren Pulvermaar, Holzmaar und Dürres Maar gehört nicht dazu.

Die Grube am Pulvermaar ist nahezu vollständig ausgebeutet und wird hauptsächlich als Materiallagerplatz genutzt. Die Grube wird somit überhaupt nicht zur Deckung der Nachfrage an Lava benötigt. Damit entspricht das Vorbehaltsgebiet auch nicht den Thesen des Wirtschaftsministeriums, nach denen bei der Regionalplanung eine stärkere Berücksichtigung des Bedarfs gefordert wird.

Die Grube ist zeitnah zu schließen und zu renaturieren.

10 Hohenfels-Essingen; Vorbehaltsgebiet Mühlenberg

Im Vorbehaltsgebiet befindet sich ein großer aktueller Tagebaubetrieb und ein nicht minder großer mit ehemaligem Steinbruch. Dies geht weder aus der Bezeichnung „Vorbehaltsgebiet“ noch aus der Kartendarstellung hervor. Insofern ist die Bezeichnung Vorbehaltsgebiet für diese Fläche absolut irreführend.

Zur Schonung der Naturdenkmale des Mühlenberges und zum Erhalt des landschaftsprägenden Charakter des Berges ist eine Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes erforderlich.

11 Kirchweiler: Vorbehaltsgebiet ND Scharteberg

Diesen Bereich am Scharteberg als Vorbehaltsgebiet auszuweisen, ist absolut irreführend. Vorbehaltsgebiete sollen der langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen. Hier handelt es sich jedoch um eine schon seit Jahrzehnten bestehende Grube.

Im Südwesten hat der Gesteinsabbau bereits die Grenzen des Naturdenkmals Scharteberg erreicht. Sprengungen in das ND hinein führten in der Vergangenheit zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Grubenbetreiber und der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Naturschutzbehörde. In der NABU-Detailkarte ist deutlich zu erkennen, dass das Vorbehaltsgebiet über den bisherigen Abbaubereich hinaus erheblich in das ND hineinragt. In seiner Resolution hat der Kreistag Vulkaneifel jedoch gefordert, ND nicht über den bisherigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Die Ausweitung des Vorbehaltsgebietes nach Südwesten überschneidet sich hier zudem mit dem Vorbehalt Wasser und der Abgrenzung als FFH-Gebiet.

Eine Ausweitung des Abbaus am Scharteberg über den bisher genehmigten Bereich hinaus oder eine über den jetzigen Abbau hinausgehende Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen ist nicht akzeptabel.

12 Gerolstein-Lissingen: Vorbehaltsgebiet Wöllersberg

Irreführenderweise ist das Gebiet komplett als "Vorbehaltsgebiet" dargestellt, obwohl sich im Zentralteil ein genehmigtes Abbaugelände befindet. Das Vorbehaltsgebiet geht weit über den im mühsamen Kompromiss zwischen Stadt Gerolstein und Grubenbesitzer gefundenen, genehmigten Abbau hinaus. Das Vorbehaltsgebiet umfasst auch Flächen im Norden und Süden des Gebietes, die im aktuellen Flurbereinigungsverfahren vom Land Rheinland-Pfalz zu Naturschutzzwecken angekauft wurden.

Eine Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes unter Berücksichtigung des aktuellen Hauptbetriebsplanes und unter Aussparung der vom Land zu Naturschutzzwecken aufgekauften Flächen ist erforderlich.

13 Gerolstein-Lissingen: Vorbehaltsgebiet Hundsbachtal

Auch hier vermittelt die Bezeichnung Vorbehaltsgebiet einen völlig falschen Eindruck. Im größten Teil des Gebietes wird bereits seit Jahrzehnten Gestein abgebaut.

Das Schutzgebiet und seine wertgebenden Biotoptypen (z.B. Blockschutthalden mit pflanzlichen und tierischen Endemiten) sind besonders empfindlich gegenüber kleinklimatischen Änderungen und Staubimmissionen (z.B. durch Sprengungen, Lkw-Verkehr). Dort, wo im Süden der Gesteinsabbau noch nicht die Grenze des NSG Hundsbachtales erreicht hat, ist daher ein größerer Abstand zum NSG erforderlich.

14 Oberehe, Brück: Vorbehaltsgebiet Reinertsberg

Das Vorbehaltsgebiet weist eine geländemorphologisch nicht nachvollziehbare Abgrenzung unter Ausschluss des als Naturdenkmal ausgewiesenen Gipfelbereichs des Reinertsberges auf. Der Reinertsberg verfügt über keinen aktuellen Aufschluss. Dort, durch Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes einen neuen Aufschluss zu ermöglichen, steht im Widerspruch zur Kreis-tagsresolution.

Der Reinertsberg ist der einzige der Berge, die in den 1930/40er Jahren als ND geschützt wurden, bei dem nicht nur einzelne Felspartien, sondern der gesamte Gipfel unter Schutz gestellt wurde. Den Gipfel mit einer Lavagrube zu umgeben, würde zu einem Landschaftsbild führen, das im Widerspruch zur naturschutzfachlichen Zielsetzung der SGD Nord, die Vulkankegel der Eifel zu erhalten, stünde.

Ein Vorbehaltsgebiet am Reinertsberg ist nicht akzeptabel.

15 Oberbettingen: Vorbehaltsgebiet Roßbüsch

Das Vorbehaltsgebiet stellt die Weichen zu einem Verschwinden des bisher gut erhaltenen Vulkanberges. Somit wird die naturschutzfachliche Zielsetzung der SGD Nord, die Vulkankegel der Eifel zu erhalten, nicht beachtet.

Der Roßbüsch verfügt über keinen aktuellen Aufschluss. Das Vorbehaltsgebiet würde einen solchen ermöglichen und steht daher auch im Widerspruch zur Kreistagsresolution.

Die Fa. RPBL hat mit der Ortsgemeinde Oberbettingen einen Vorvertrag über die Durchführung von Probebohrungen im Roßbüsch abgeschlossen. Sie begründet dies damit, die Basaltvorkommen an der bisherigen Gewinnungsstelle Ruderbüsch bei Oberbettingen seien erschöpft.

Mit exakt dieser Begründung eröffnete RPBL 2013 das Werk Bolsdorf (Graulei) und berichtete darüber auf der Firmenhomepage wie folgt: „Der Neubau des Basaltwerks wurde notwendig, weil das bisherige Vorkommen in Oberbettingen erschöpft war.“

<http://baunetzwerk.biz/basaltwerk-eroeffnet/150/1990/73319/> .

Auf den neuen Standort Bolsdorf bezogen teilt die Firma weiterhin mit: „RPBL geht davon aus, dass das dortige Vorkommen für rund 20 bis 30 Jahre ausreicht, um dort Basalt für den lokalen Markt zu gewinnen und zu verarbeiten. Damit ist die Versorgung mit diesem wichtigen Rohstoff für die nähere Zukunft gesichert.“ <http://www.rpbl.de/node/150>

Die Notwendigkeit, nach der Graulei nun auch noch den Roßbüsch für den Abbau in Anspruch nehmen zu müssen, wird somit von der Firma selbst widerlegt.

Eine Inanspruchnahme des Roßbüschs für den Gesteinsabbau und die Ausweisung des dortigen Vorbehaltsgebietes sind nicht akzeptabel.

16 Oberbettingen: Vorbehaltsgebiet Ruderbüsch

Bei diesem Gebiet handelt es sich um den zuvor erwähnten erschöpften Abbaubereich. Das Gebiet daher als Vorbehaltsgebiet zu bezeichnen, ist völlig irreführend. Wir fragen uns auch, welchen Sinn es macht, ein großflächiges Vorbehaltsgebiet um einen Abbaubereich auszuweisen, von dem die abbauende Firma erklärt, er sei erschöpft. Entweder ist das Vorkommen wirklich erschöpft, dann macht wohl auch ein umgebendes Vorbehaltsgebiet keinen Sinn. Oder aber es ist nur angeblich erschöpft und wird als (vorgeschobenes) Argument genutzt, um an weiteren Stellen Abbauf Flächen zu sichern (s. Vorbehaltsgebiet Roßbüsch).

Darüber hinaus sind hier Abgrenzungen gezogen worden, die scheinbar nicht weiter geprüft wurden. So umfasst das Vorbehaltsgebiet auch Wohnbebauung und Straßenzüge der Ortschaft Oberbettingen.

17 Oberbettingen: Vorbehaltsgebiet Wetschberg/Mühlenberg

Auch bei diesem Vorbehaltsgebiet wird die naturschutzfachliche Zielsetzung der SGD Nord, die Vulkankegel der Eifel zu erhalten, nicht beachtet. Durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes würden die Weichen zum Verschwinden von gleich zwei markanten Vulkankegeln gestellt.

Auch die Kreistagsresolution findet keine Beachtung. An beiden Bergen gibt es keinen aktuellen Tagebau, so dass hier ein neuer, vom Kreistag nicht gewollter neuer entstehen könnte.

Die Bedeutung dieser beiden Berge wird auch dadurch untermauert, dass die KV des früheren Landkreises Daun diese beiden Berge als 65 ha (!) großes ND einstweilig sicherstellte (amtl. Liste Nr. 161, rechtskräftig ab 11.5.1983). Die Ausweisung erfolgte, um seinerzeit gestellten Abbauforderungen zu begegnen. Diese Forderungen wurden jedoch nicht aufrechterhalten. Eine Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung erfolgte nicht, so dass heute beide Berge keinen speziellen Schutz mehr genießen.

Eine Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung ist nicht hinnehmbar.

18 Stadtkyll-Schöfeld: Vorbehaltsgebiet Hasenberg

Nach der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord formulierten naturschutzfachlichen Zielsetzung soll der Gesteinsabbau auf bereits hochgradig vorbelastete Gebiete beschränkt werden. Die Gegend um Schöfeld zählt nicht zu diesen. In Schöfeld selbst wie auch in weitem Umkreis gibt es keinen aktuellen Tagebau.

Zudem führt die SGD weiter aus: „Soweit Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau in nicht hochgradig vorbelasteten Gebieten ausgewiesen werden sollen, liegt ein Zielkonflikt mit der Landschaftsrahmenplanung vor, der gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen ist.“

Aus dem ausliegenden Entwurf ist keine Begründung zu ersehen.

Auch die Kreistagsresolution findet keine Beachtung. Hier könnte ein vom Kreistag nicht gewollter neuer Aufschluss entstehen.

Das Vorbehaltsgebiet wird abgelehnt.

19 Vorbehaltsgebiet Steineberger Ley

Auch hier findet die Kreistagsresolution keine Beachtung. Es gibt keinen aktuellen Tagebau an der Steineberger Ley. Neue Tagebaue lehnt der Kreistag ab.

Nach der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord formulierten naturschutzfachlichen Zielsetzung soll der Gesteinsabbau auf bereits hochgradig vorbelastete Gebiete beschränkt werden. Die Gegend um Steineberg zählt nicht zu diesen. In weitem Umkreis um Steineberg gibt es keinen aktuellen Tagebau.

Zudem führt die SGD weiter aus: „Soweit Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau in nicht hochgradig vorbelasteten Gebieten ausgewiesen werden sollen, liegt ein Zielkonflikt mit der Landschaftsrahmenplanung vor, der gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen ist.“

Aus dem ausliegenden Entwurf ist keine Begründung zu ersehen.

Außerdem handelt es sich bei der Steineberger Ley um einen landschaftsprägenden Vulkanberg im LSG Zwischen Ueß und Kyll. Solche Berge sind nach der naturschutzfachlichen Zielsetzung der SGD zu erhalten.

Die Ausweisung dieses Vorbehaltsgebietes steht auch im Widerspruch zu den Ausführungen im Textteil des ROP-Entwurfs. Danach werden Vorbehaltsgebiete, die im Rahmen der vertiefenden Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Vulkaneifel als erhebliche Beeinträchtigungen für landschaftsbildprägende Elemente der Vulkanlandschaft eingestuft wurden, als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau im Regionalplan nicht weiter verfolgt.

Auf die Steineberger Ley trifft dies alles zu.

Das Vorbehaltsgebiet Steineberger Ley ist nicht akzeptabel.

20 Trittscheid: Vorbehaltsgebiet Hasenberg

Das Vorbehaltsgebiet würde einen zusätzlichen, neuen Tagebau im Landkreis ermöglichen, wogegen sich der Kreistag in seiner Resolution ausgesprochen hat.

Ein weiterer Vulkankegel könnte verschwinden, was im Gegensatz zur naturschutzfachlichen Zielsetzung der SGD steht.

Das Vorbehaltsgebiet Hasenberg bei Trittscheid ist nicht akzeptabel.

21 Walsdorf: Vorbehaltsgebiet Goßberg

Am Goßberg wird seit knapp einem Jahrhundert Lava abgebaut. Der eigentliche Berg ist vollständig verschwunden. Es ist daher grotesk, auch den abgebauten Bereich als Vorbehaltsgebiet auszuweisen, als ein Gebiet also, das der langfristigen Sicherung von Rohstoffen dienen soll.

Vor allem der Westteil des Vorbehaltsgebietes ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Gerolsteiner Kalkeifel“ wegen seiner bedeutenden Wald-Lebensraumtypen.

Eine Ausweitung des Abbaus über die bestehende Grube hinaus ist nicht akzeptabel.

22 Zilsdorf: Vorbehaltsgebiet Arensberg

Beim Arensberg handelt es sich um einen schon seit Jahrzehnten stillgelegten Steinbruch mit besonders hohem naturschutzfachlichen, geologischen und touristischen Wert.

Das Vorbehaltsgebiet würde einen zusätzlichen, neuen Tagebau im Landkreis ermöglichen, wogegen sich der Kreistag in seiner Resolution ausgesprochen hat.

Trotz des früheren Abbaus verfügt der Berg auch heute noch über eine charakteristische Vulkansilhouette. Er ist daher nach der naturschutzfachlichen Zielsetzung der SGD Nord zu erhalten.

Das Vorbehaltsgebiet Arensberg ist nicht akzeptabel.

23 Birgel, Feusdorf: Vorranggebiet östlich der K 72

Auch hier findet die Kreistagsresolution keine Beachtung. Es gibt keinen aktuellen Tagebau im bezeichneten Gebiet. Neue Tagebaue lehnt der Kreistag ab.

Das Vorbehaltsgebiet ist nicht akzeptabel.

Daun, 11.06.2014

gez. H.P. Felten
(NABU-Gruppe Daun)

gez. G. Ostermann
(NABU-Gruppe Kyllifel)